

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Oswald Klikovits, Stefan Prähauser  
Kolleginnen und Kollegen

betreffend Umsetzung der Legislativmaßnahmen im Zusammenhang mit der  
Wehrdienstreform

eingebraucht im Zusammenhang mit den Beratungen der Regierungsvorlage  
betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das  
Heeresdisziplinalggesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das  
Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das  
Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das  
Militärauszeichnungsgesetz 2002 sowie das Truppenaufenthaltsgesetz geändert  
werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für  
Landesverteidigung und Sport – VwGANpG-BMLVS) (2200 d.B.) in der Fassung des  
Ausschussberichtes (2523 d.B)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Nach der Volksbefragung vom 20. Jänner 2013, die mit großer Mehrheit für die  
Beibehaltung der Wehrpflicht ausgegangen ist, wurde vom Ministerrat eine  
regierungsübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt, welche noch vor dem Sommer  
ein Konzept für eine entsprechende Reform des Wehrdienstes zu erarbeiten hatte.

Der Endbericht dieser Arbeitsgruppe wurde in der Vorwoche öffentlich präsentiert  
und beinhaltet unter anderem eine Reihe von Maßnahmen, für die entsprechende  
legistische Schritte erforderlich sind. Ein Teil dieser Maßnahmen kann nunmehr mit  
dem zur Beschlussfassung anstehenden Verwaltungsgerichtsbarkeits-  
Anpassungsgesetz sofort rechtlich umgesetzt werden, für die sieben weiteren  
Legislativmaßnahmen bedarf es noch intensiverer Vorbereitungen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgenden

### Entschließungsantrag:

Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport wird aufgefordert, die im  
Bericht zur Reform des Wehrdienstes enthaltenen noch offenen  
Legislativmaßnahmen ehestmöglich zu prüfen und dem Nationalrat entweder eine  
entsprechende Regierungsvorlage zu deren Umsetzung zuzuleiten oder bis  
spätestens Ende 2014 darüber zu berichten, aus welchen Gründen die Umsetzung  
der erwähnten Legislativmaßnahmen nicht möglich war.

